
S 44 AS 2251/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	-
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Sozialgerichtliches Verfahren – Berufungsverfahren – Übertragung der Entscheidung auf den sog kleinen Senat – Zuständigkeit für die Entscheidung über während des Berufungsverfahrens erfolgte Klageänderungen
Leitsätze	Durch den Übertragungsbeschluss wird der Berichterstatter zusammen mit den ehrenamtlichen Richtern (sogenannter kleiner Senat) auch für die Entscheidung über Klageänderungen, die während des Berufungsverfahrens erfolgen, zuständig.
Normenkette	SGG § 153 Abs 5; SGG § 153 Abs 4 S 1; SGG § 99; SGG § 140

1. Instanz

Aktenzeichen	S 44 AS 2251/19
Datum	26.01.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 12 AS 329/21
Datum	07.09.2022

3. Instanz

Datum	13.12.2023
-------	------------

Â

Der Antrag des KlÃ¤gers, ihm zur DurchfÃ¼hrung des Verfahrens der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 7.Â September 2022 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

G r Ã¼ n d e :

1

Nach [Â§Â 73a SGG](#) iVm [Â§Â 114 ZPO](#) kann einem Beteiligten f  r das Verfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet; das ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozess bevollm  chtigter ([Â§Â 73 AbsÂ 4 SGG](#)) in der Lage w  re, eine Nichtzulassungsbeschwerde des Kl  gers erfolgreich zu begr  nden. Da kein Anspruch auf Bewilligung von PKH besteht, sind auch die Antr  ge auf Beiordnung eines Rechtsanwalts abzulehnen ([Â§Â 73a AbsÂ 1 SatzÂ 1 SGG](#) iVm [Â§Â 121 ZPO](#)).

2

Nach [Â§Â 160 AbsÂ 2 SGG](#) ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grunds  tzliche Bedeutung hat (NrÂ 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtsh  ufe des Bundes (GmSOGB) oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (NrÂ 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (NrÂ 3). Solche Zulassungsgr  nde sind nach summarischer Pr  fung des Streitstoffs auf der Grundlage des Inhalts der Gerichtsakten sowie unter Ber  cksichtigung des Vorbringens des Kl  gers nicht erkennbar.

3

Eine grunds  tzliche Bedeutung der Rechtssache ([Â§Â 160 AbsÂ 2 NrÂ 1 SGG](#)) ist nur anzunehmen, wenn eine Rechtsfrage aufgeworfen wird, die   ber den Einzelfall hinaus aus Gr  nden der Rechts einheit oder Fortbildung des Rechts einer Kl  rung durch das Revisionsgericht bed  rftig und f  hig ist. Dies ist hier nicht der Fall. Es ist auch nicht erkennbar, dass die Entscheidung des LSG von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht, weshalb eine Divergenzr  nge keine Aussicht auf Erfolg verspricht ([Â§Â 160 AbsÂ 2 NrÂ 2 SGG](#)).

4

Nach Aktenlage ist schlie  lich nicht ersichtlich, dass ein Verfahrensmangel geltend gemacht werden k  nnte, auf dem die angefochtene Entscheidung des LSG beruhen kann ([Â§Â 160 AbsÂ 2 NrÂ 3 HalbsatzÂ 1 SGG](#)). Insbesondere liegt kein Verfahrensmangel darin, dass das LSG durch den sog kleinen Senat mit dem Berichterstatter und zwei ehrenamtlichen Richtern ([Â§Â 153 AbsÂ 5 SGG](#)) entschieden hat (zu den Voraussetzungen des [Â§Â 153 AbsÂ 5 SGG](#) zuletzt etwa BSG vom 6.6.2023 â    [BA 4Â AS 133/22Â BA](#) â    juris RdNrÂ 3, 10 mwN), obwohl er nicht nur die Berufung zur  ckgewiesen, sondern auch   ber die im Berufungsverfahren erfolgte Klage  nderung entschieden hat.

5

Durch den   bertragungsbeschluss vom 17.8.2022 ist der kleine Senat zum gesetzlichen Richter f  r das Berufungsverfahren geworden. Der   bertragungsbeschluss bewirkt die Delegation der Zust  ndigkeiten des Gesamtsenats auf den kleinen Senat; Letzterer tritt an die Stelle des Gesamtsenats. Er ist nicht darauf beschr  nkt, nur   ber die Berufung im engeren Sinne zu entscheiden. Anders als [Â§Â 153 AbsÂ 4 SatzÂ 1 SGG](#), der die M  glichkeit der

Entscheidung durch Beschluss dem Wortlaut nach auf die Zurückweisung der Berufung beschränkt, ist [§ 153 Abs 5 SGG](#) offen ohne Begrenzung auf einen bestimmten Entscheidungsinhalt formuliert: Der Senat kann in den Fällen des [§ 105 Abs 2 Satz 1 SGG](#) durch Beschluss die Berufung dem Bericht erstatter übertragen, der zusammen mit den ehrenamtlichen Richtern entscheidet. Entsprechend ist in der Rechtsprechung des BSG bzw Literatur bereits anerkannt, dass der kleine Senat außerhalb der mündlichen Verhandlung damit nur der Berichterstatter ([§ 33 Abs 1 Satz 2 iVm § 12 Abs 1 Satz 2 SGG](#)) auch über Urteilsergänzungsanträge (BSG vom 26.1.2023 [B 4 AS 190/22 BH](#) [juris RdNr 5](#); BSG vom 23.3.2023 [B 11 AL 29/22 BH](#) [juris RdNr 5](#)), Klageänderungen des [§ 99 Abs 3 SGG](#) (BSG vom 29.7.2022 [B 4 AS 62/22 BH](#) [juris RdNr 5](#); BSG vom 7.12.2022 [B 4 AS 167/22 BH](#) [juris RdNr 9](#)), Ordnungsmaßnahmen (BSG vom 18.10.2022 [B 12 KR 66/21 B](#) [juris RdNr 7](#)) und Nebenentscheidungen (Keller in Meyer-Ladewig/Keller/ Schmidt, SGG, 14. Aufl 2023, [§ 153 RdNr 25d](#); Sommer in BeckOGK SGG, [§ 153 RdNr 48](#), Stand 1.11.2023) befinden darf und da nur er gesetzlicher Richter ist auch muss. Nach dieser Rechtsprechung erfasst [§ 153 Abs 5 SGG](#) das gesamte Berufungsverfahren.

6

Der kleine Senat des LSG ist daher auch befugt gewesen, über die Zulässigkeit der Klageänderung im Berufungsverfahren zu entscheiden. Bei dieser Entscheidung handelt es sich um eine Entscheidung im Berufungsverfahren. Zwar geht das BSG davon aus, dass über eine Klageänderung auf Klage entschieden wird (etwa BSG vom 18.2.2021 [B 8 SO 63/20 B](#) [juris RdNr 7](#)), zugleich aber auch, dass im Wege der Klageänderung in das Verfahren eingeführte Streitgegenstände Gegenstand des Berufungsverfahrens werden (BSG vom 27.8.2019 [B 1 KR 36/18 R](#) [SozR 42500 § 13 Nr 48 RdNr 12](#); BSG vom 3.9.2020 [B 14 AS 37/19 R](#) [juris RdNr 10](#); BSG vom 17.9.2020 [B 4 AS 22/20 R](#) [BSGE 131, 22](#) = [SozR 44200 § 22 Nr 111, RdNr 16](#); BSG vom 18.2.2021 [B 8 SO 63/20 B](#) [juris RdNr 7](#)). Es ist gerade Sinn der Regelungen über die gesetzliche und die gewillkürte Klageänderung, dass diese auch im Berufungsverfahren Gegenstand eines einheitlichen Rechtsstreits werden.

7

Dies ergibt sich auch aus einem Erst-Recht-Schluss angesichts der Rechtsprechung des BSG zu [§ 153 Abs 4 Satz 1 SGG](#). Danach kann das LSG durch Beschluss nach [§ 153 Abs 4 Satz 1 SGG](#) nicht nur die Berufung zurückweisen, sondern auch darüber entscheiden, ob sich das Verfahren erledigt hat (BSG vom 8.12.2020 [B 4 AS 280/20 B](#) [juris RdNr 7](#); BSG vom 10.5.2022 [B 1 KR 9/21 BH](#) [juris RdNr 13](#); implizit auch BSG vom 15.10.2020 [B 13 R 83/20 B](#) [juris RdNr 10 ff](#)), und über Urteilsergänzungsanträge (BSG vom 23.6.2016 [B 3 KR 4/16 B](#) [juris RdNr 10 mwN](#)). Auch ist das LSG befugt, über die Zulässigkeit von Klageänderungen durch Beschluss nach [§ 153 Abs 4 Satz 1 SGG](#) zu entscheiden (ausführlich BSG vom 7.12.2023 [B 4 AS 44/23 C](#) [zur](#)

Veröffentlichung in SozR vorgesehen; zuvor bereits BSG vom 14.4.2010
â [BÄ 8Ä SO 22/09Ä BÄ](#) â juris RdNrÄ 6; BSG vom 29.6.2016 â [BÄ 1Ä KR 16/16Ä BÄ](#) â juris RdNrÄ 6; BSG vom 3.1.2022 â [BÄ 1Ä KR 16/21Ä BÄ](#) â juris RdNrÄ 11; vgl auch BSG vom 22.5.1997 â [6Ä BKa 2/97Ä](#) â juris RdNrÄ 2Ä f).
FÄ¼r den weniger restriktiv formulierten [Ä§Ä 153 AbsÄ 5 SGG](#) gilt dies erst recht.

8

Eine andere Auslegung des [Ä§Ä 153 AbsÄ 5 SGG](#) wÄ¼rde auch die mit der EinfÄ¼hrung des kleinen Senats intendierte Zielsetzung konterkarieren. [Ä§Ä 153 AbsÄ 5 SGG](#) wurde durch das Gesetz zur Ä¼nderung des Sozialgerichtsgesetzes und des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 26.3.2008 (BGBlÄ I Ä 444) eingefÄ¼hrt. Ziel war es, die Sozialgerichtsbarkeit nachhaltig zu entlasten und zugleich eine Straffung der sozialgerichtlichen Verfahren herbeizufÄ¼hren (BegrÄ¼ndung des Gesetzentwurfs vom 11.1.2008, [BT-Drucks 16/7716, SÄ 1](#)). Der Anwendungsbereich des [Ä§Ä 153 AbsÄ 5 SGG](#) wÄ¼rde leerlaufen, wenn KlÄ¼ger es in der Hand hÄ¼tten, allein durch eine Ä¼nderung und sei es auch noch so sinnlos Ä¼nderung die Entscheidungskompetenz des kleinen Senats zu beseitigen und damit zu manipulieren, wer gesetzlicher Richter ist. Der Anspruch auf den gesetzlichen Richter ist nicht nur ein Anspruch des KlÄ¼gers, sondern auch des jeweiligen Beklagten und darÄ¼ber hinaus eine objektivrechtliche Vorgabe der Verfassung. Die Bestimmung des zustÄ¼ndigen SpruchkÄ¼rpers steht daher nicht zur Disposition eines einzelnen Beteiligten.

9

Die Annahme des LSG, dass die KlageÄ¼nderung unzulÄ¼ssig war, begegnet keinen Bedenken. Ob das LSG statt der oder zusÄ¼tzlich zur BerufungszurÄ¼ckweisung hÄ¼tte tenorieren mÄ¼ssen, dass die Klage abgewiesen wird, kann dahinstehen. Denn insofern kÄ¼nnte selbst die DurchfÄ¼hrung eines Revisionsverfahrens allenfalls zu einer Klarstellung des Tenors fÄ¼hren (vgl BSG vom 28.3.2019 â [BÄ 10Ä EG 6/18Ä RÄ](#) â SozR 47837 Ä§Ä 2b NrÄ 5 RdNrÄ 44), die fÄ¼r den KlÄ¼ger nicht gÄ¼nstiger wÄ¼re und von ihm daher mangels RechtsschutzbedÄ¼rfnis auch nicht erstrebt werden kÄ¼nnte. Ohnehin kÄ¼nnte sich der KlÄ¼ger im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde nicht auf eine unzureichende Tenorierung berufen. Er hÄ¼tte sie ggf mit einem Antrag auf UrteilsergÄ¼nzung ([Ä§Ä 140 SGG](#)) geltend machen mÄ¼ssen; im Verfahren der Beschwerde wÄ¼re er mit einer diesbezÄ¼glichen RÄ¼ge ausgeschlossen. Eine Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulÄ¼ssig, soweit der BeschwerdefÄ¼hrer sein Ziel auch mit einem Antrag nach [Ä§Ä 140 SGG](#) hÄ¼tte erreichen kÄ¼nnen (BSG vom 5.7.2023 â [BÄ 4Ä AS 36/23Ä BÄ](#) â juris RdNrÄ 7 mwN).

Ä

Erstellt am: 21.08.2024

Zuletzt verändert am: 21.12.2024
